



**Statuten
der
Sozialdemokratischen Partei
Bezirk Hinwil ZH**

Abgenommen am Bezirksparteitag vom 2.9.2020

I) Rechtsform und Sitz

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Hinwil (Bezirkspartei) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich. Ihr Sitz ist in Hinwil.

II) Ziele und Aufgaben

Art. 2 Ziele

Die SP des Bezirks Hinwil setzt sich insbesondere auf der Ebene des Bezirks Hinwil und der Gemeinden des Bezirks Hinwil für die Verwirklichung der Sozialdemokratie ein. Sie bekennt sich zur Selbstbestimmung und zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein. Die SP des Bezirks Hinwil arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen. Sie unterstützt die Tätigkeit der Sektionen.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Bezirkspartei liegen insbesondere:

- a) in der regionalen und kommunalen Konkretisierung der politischen Programme, Konzepte und Wahlplattformen der schweizerischen und der kantonalen Partei;
- b) in der Festlegung der Wahlziele und der jeweiligen Wahlstrategie;
- c) in der Aufstellung von Kandidierenden für die Behörden in Bezirk, Kanton und Bund;
- d) in der Durchführung von Arbeitstagungen, insbesondere für Behördenmitglieder, Vorstandsmitglieder der Sektionen, Fachleute und Nachwuchskräfte;
- e) in der politischen Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- f) in der Förderung und in der Unterstützung von Publikationen, mit denen die Sozialdemokratie im Bezirk Hinwil gestärkt wird;
- g) in der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche die Ziele der Sozialdemokratie unterstützen.

III) Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

Die Bezirkspartei besteht aus den Sektionen und deren Mitgliedern sowie den Einzelmitgliedern, die in der «Sektion Bachtel» zusammengefasst sind.

Die Rechte und Pflichten der Sektionen und ihrer Mitglieder richten sich ausser nach den vorliegenden Statuten nach den Bestimmungen der Kantonalpartei und der gesamtschweizerischen Partei.

Die Sektionen sind insbesondere verpflichtet:

- a) sich in Bezirksangelegenheiten an die Beschlüsse der Bezirkspartei zu halten;
- b) sich vor kommunalpolitischen Entscheidungen von grundsätzlicher Tragweite mit der Bezirksgeschäftsleitung zu beraten;
- c) ihre Jahresprogramme, Jahresberichte und Veranstaltungstermine an die Bezirksgeschäftsleitung weiterzuleiten.

IV) Organe

Art. 5 Organe

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- der Bezirksparteitag
- die Bezirksgeschäftsleitung (Vorstand)
- die Revision

Bezirksparteitag

Art. 6 Funktion Parteitag

Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Seine Beschlüsse sind für die Sektionen, ihre Mitglieder und die Einzelmitglieder verbindlich. Das gilt sowohl für den ordentlichen wie für den ausserordentlichen Parteitag.

Art. 7 Ordentlicher Parteitag

Der ordentliche Parteitag wird jährlich einmal, und zwar im zweiten Quartal des Kalenderjahres, abgehalten. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Bezirksgeschäftsleitung. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher mit genauer Angabe der Traktanden.

Art. 8 Ausserordentlicher Parteitag

Ein ausserordentlicher Parteitag findet statt:

- a) auf Beschluss der Bezirksgeschäftsleitung oder eines Bezirksparteitags;
- b) wenn zwei Sektionen die Einberufung verlangen;
- c) wenn 20 Mitglieder ein Begehren auf Einberufung unterzeichnen.

Art. 9 Stimm- und Wahlberechtigung

Am Bezirksparteitag sind die Mitglieder der Sektionen und die Einzelmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Der Bezirksparteitag ist zuständig für:

- a) die Wahl und die Entlastung des Präsidiums, der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder und der Revisoren oder Revisorinnen;

- b) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie des Budgets;
- c) die Festsetzung des Anteils der SP Bezirk Hinwil am PAB und die Festsetzung der Mandatsabgabe;
- d) die Beschlussfassung über Anträge der Bezirksgeschäftsleitung, der Sektionen oder der Mitglieder;
- e) die Bezeichnung der Kandidierenden für die Kantonsratswahlen;
- f) Vorschläge von Kandidierenden für den Nationalrat zuhanden der Kantonalpartei;
- g) die Ernennung der Delegierten für den Parteitag und die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich und der Delegiertenversammlung der SP Schweiz sowie deren Ersatzdelegierte;
- h) Statutenrevisionen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, können Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür aussprechen. Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden findet eine geheime Abstimmung statt.

Art. 12 Traktanden

Beschlüsse sind nur zu Traktanden möglich, die gemäss Art. 7 mindestens vier Wochen vor dem Parteitag angekündigt worden sind. Anträge, die besondere Traktanden erforderlich machen, sind der Geschäftsleitung bis fünf Wochen vor dem Parteitag einzureichen, von ihm zu behandeln und dem Bezirksparteitag vorzulegen.

Art. 13 Termine

Das Präsidium ist verpflichtet, die Sektionen über den Termin des Parteitags acht Wochen im Voraus zu orientieren. Für ausserordentliche Parteitage können diese Fristen den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden. Der Antrag auf Einberufung eines ausserordentlichen Parteitags kann während eines ordentlichen Parteitags eingebracht und verabschiedet werden.

Bezirksgeschäftsleitung (Vorstand)

Art. 14 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Bezirksgeschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, der Kassierin oder dem Kassier und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Zu den Sitzungen der Geschäftsleitung werden jeweils auch die SP-Bezirksvertretungen im Kantonsrat sowie andere kantonale oder nationale SP-Mandatarinnen/-mandatare des Bezirks eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums und der Kassierin/des Kassiers konstituiert sich die Bezirksgeschäftsleitung selbst.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bezirksgeschäftsleitung beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Bezirksgeschäftsleitung ist zuständig für:

- a) die Vertretung der Bezirkspartei nach aussen;
- b) alle Beschlüsse, die den Aufgaben der Bezirkspartei entsprechen und nicht dem Parteitag vorbehalten sind;
- c) die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksparteitags und der eigenen Beschlüsse;
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- e) die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitags;
- f) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden des Bezirksparteitags;
- g) die Verwaltung der Finanzen und die Ausgabenbeschlüsse, die nicht der Bezirksparteitag sich selbst vorbehält;
- h) die Unterstützung der Sektionen;
- i) die Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen den Sektionen oder einzelnen Parteimitgliedern;
- k) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bezirkspartei in die Organe befreundeter Organisationen;
- l) die Bestellung von Kommissionen;
- m) die Bezeichnung der Kandidierenden für die Bezirksbehörden.

Art. 17 Ausgabenbefugnis

Die Geschäftsleitung verfügt über die budgetierten Ausgaben und entscheidet über einmalige Ausgaben bis 5000 Franken pro Jahr.

Höhere und wiederkehrende Ausgaben müssen vom Bezirksparteitag bewilligt werden.

Revision

Art. 18 Anzahl und Amtsdauer

Der Bezirksparteitag wählt zwei Revisoren/Revisorinnen und einen Ersatzrevisor oder eine Ersatzrevisorin für dieselbe Amtszeit wie die Geschäftsleitung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Zuständigkeit

Den Revisorinnen/Revisoren obliegt die Prüfung des Kassawesens und der Jahresrechnung. Sie informieren die Bezirksgeschäftsleitung über die Revisionsergebnisse und erstatten dem Bezirksparteitag Bericht und Antrag zur Entlastung der Geschäftsleitung.

V) Finanzen

Art. 20 Beiträge

Die Sektionen zahlen pro Mitglied einen Beitrag. Dieser wird vom Bezirksparteitag festgesetzt. Der Bezirksparteitag kann ausserdem für die Mitglieder in den Kantonal- und Bezirksbehörden einen Sonderbeitrag beschliessen. Die Bezirkspartei erhält einen Anteil der Parteiausgleichszahlungen gemäss Regelung der Kantonalpartei.

VI) Haftung

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII) Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch den Bezirksparteitag und der Genehmigung durch die Kantonalpartei auf den 3. September 2020 in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

